

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

38/9 vom 21. Juli 1948.

J.

Der Stadtrat Stein am Rhein übermittelte mit Schreiben vom 13. Juli 1948 den Bebauungsplan mit Beschrieb für einen Teil der Bärengass und des Rheinufer in Stein am Rhein zur Genehmigung gemäss Art. 8 Baugesetz. Nach Mitteilung des Stadtrates wurde der Plan ordnungsgemäss aufgelegt, die eingegangenen Einsprachen konnten alle gütlich erledigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion wird
b e s c h l o s s e n :

1. Der Bebauungsplan mit Beschrieb für einen Teil der Bärengass und des Rheinufer der Stadt Stein am Rhein wird genehmigt.
2. Der Plan ist mit den Unterlagen im Grundbuch anzumerken (Art. 78 des kant. Baugesetzes). Die Anmeldung hat durch den Stadtrat Stein am Rhein zu erfolgen.
3. Mitteilung an den Stadtrat Stein am Rhein unter Rückgabe von 3 Exemplaren des genehmigten Planes samt Beschrieb, an die kantonale Baudirektion, das kantonale Grundbuchamt, die kantonale Feuerpolizei und an die kantonale Bauverwaltung unter Rückgabe der Akten und eines genehmigten Planes samt Beschrieb.

Der Staatsschreiber i.V.:

